2. Bestandteile der Besoldung

2.1.1

[1]Die Besoldung setzt sich aus Grund- und Nebenbezügen zusammen (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Teilen 2 und 3 BayBesG). [2]Durch die Differenzierung zwischen Grund- und Nebenbezügen werden rein alimentative Besoldungsbestandteile (Grundbezüge) und solche mit nur bedingt alimentativem Charakter (Nebenbezüge) voneinander abgegrenzt. [3]Die Grundbezüge orientieren sich am statusrechtlichen Amt des Beamten oder der Beamtin. [4]Dagegen bestimmen sich die Nebenbezüge in erster Linie nach dem Amt im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten). [5]Einzelne Nebenbezüge knüpfen darüber hinaus an die Dienstleistung an sich (jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen) beziehungsweise an die Qualität dieser Dienstleistung (Leistungsbezüge) an. [6]Die Abgrenzung zwischen Grund- und Nebenbezügen ist zudem von Bedeutung für die übrigen allgemeinen Vorschriften in Teil 1, soweit nicht in den folgenden Teilen Abweichungen geregelt sind. [7]Sie ist außerdem von Bedeutung für andere beamtenrechtliche Rechtsgebiete, die generell auf die Besoldung oder speziell auf einzelne Besoldungsbestandteile verweisen.

2.1.2

[1]Die Zuordnung der Begriffsbestimmung der Besoldung zu den allgemeinen Vorschriften in Teil 1 verdeutlicht, dass die einzelnen Besoldungsbestandteile für alle vom Gesetz erfassten Berechtigten Bedeutung haben können, es sei denn, in den besonderen Vorschriften ist etwas Abweichendes bestimmt. [2]Auch die übrigen Vorschriften in Teil 1 finden auf die Besoldung grundsätzlich Anwendung, soweit sich nicht aus dem Regelungsinhalt der Vorschriften in den anderen Teilen etwas anderes ergibt.

2.1.3

[1]Nicht zur Besoldung gehören die sonstigen Leistungen nach Teil 4 BayBesG. [2]Hier handelt es sich zum Beispiel um Kostenerstattungen oder Fürsorgeleistungen des Dienstherrn.

2.2.1

[1]Die Aufzählung der Besoldungsbestandteile ist abschließend. [2]Darüber hinausgehende Leistungen dürfen ohne gesetzliche Grundlage nicht gewährt werden. [3]Kern der Grundbezüge ist das an das verliehene Amt (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG) anknüpfende Grundgehalt. [4]Die Normverweise in der Klammer zu Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 verdeutlichen das.

2.2.2

[1]Die Strukturzulage ist an die Stelle der früheren allgemeinen Stellenzulage getreten. [2]Zu den Einzelheiten wird auf Nr. 33 verwiesen.

2.2.3.1

[1]Amtszulagen galten im früheren Bundesrecht (§ 42 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG) als Bestandteil des Grundgehalts, was vor allem von Bedeutung war für die Definition des in beamtenrechtlichen Vorschriften verwendeten Begriffs des „Endgrundgehalts“. [2]An dessen Stelle ist vor dem Hintergrund der Neuordnung der Zuständigkeiten im Zuge der Föderalismusreform das Grundgehalt getreten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG). [3]Dem trägt die Regelung in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Rechnung, wonach die Amtszulage einen eigenständigen, dem Grundgehalt gleichgestellten Besoldungsbestandteil darstellt (vergleiche Nr. 34.1.3). [4]In Konsequenz bestimmt Art. 2 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), dass die Verleihung eines anderen Beförderungsamtes mit einer (höheren) Amtszulage eine Ernennung darstellt. [5]Damit hat sich an der beamtenrechtlichen Rechtsposition von Beamten und Beamtinnen in Ämtern mit Amtszulage im Vergleich zum früheren Recht nichts geändert.

2.2.3.2

[1]Mit der in Art. 34 Abs. 2 geregelten Zulage für besondere Berufsgruppen ist ein Systemwandel verbunden, der das Ziel hat, Stellenzulagen des früheren Bundesrechts, die für herausgehobene Funktionen gewährt worden sind, welche für eine bestimmte Berufsgruppe typisch und daher als zum Amtsinhalt gehörend zu bewerten sind, in eine der Amtszulage gleichstehenden Zulage umzuwidmen. [2]Zu den Einzelheiten wird auf Nr. 34.2 verwiesen.

2.2.4

[1]Die Einbeziehung des Orts- und Familienzuschlags in die Grundbezüge stellt klar, dass im Neuen Dienstrecht in Bayern die orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile den amtsbezogenen alimentativ gleichgestellt werden. [2]Zu den Einzelheiten wird auf Nr. 35 ff. verwiesen.

2.2.5

[1]Ihrer Zweckbestimmung nach ergänzt die Auslandsbesoldung im Fall einer dienstlichen Verwendung im Ausland die Inlandsbesoldung. [2]Dem trägt ihre Zuordnung zu den Grundbezügen Rechnung.

2.3

[1]Die Konkretisierung der Nebenbezüge dient der Abgrenzung der Besoldungsbestandteile, die an Verwendungen und Tätigkeiten anknüpfen, die nicht zwangsläufig auf Dauer ausgerichtet sind oder besondere Leistungen des Beamten oder der Beamtin voraussetzen (unständige Besoldungsleistungen). [2]Die systematische Aufzählung der Nebenbezüge in Art. 2 Abs. 3 erleichtert auch deren Einbeziehung oder Außerachtlassung bei der Bemessung anderer Besoldungsleistungen (zum Beispiel bei der jährlichen Sonderzahlung). [3]Einzelheiten dazu ergeben sich aus den maßgeblichen Vorschriften.